

Flächenbilanz	
räuml. Geltungsbereich der 2. Änd.	14.520 m ²
Baufläche GI	8.140 m ²
Grünfläche privat	1.300 m ²
Grünfläche öffentlich	5.080 m ²

- 1. Art der baulichen Nutzung** (siehe Einschrieb im Plan)
- GI 1.1 Industriegebiet (GI) gemäß § 9 BauNVO
Ausnahmen nach § 9 Abs. 3 BauNVO sind zugelassen
- 2. Maß der baulichen Nutzung**
- GRZ 0,8 2.1 Grundflächenzahl (GRZ)
 - BMZ 9,0 2.2 Baumassenzahl (BMZ)
 - 25/ 35 2.3 Höhe der baulichen Anlagen
Gebäudehöhe (GH): 25,0 m
Hochregallager (HRH): 35,0 m
Die Gebäudehöhe wird gemessen ab OK mittlere Geländehöhe bis OK First

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche und Stellung baulicher Anlagen

- 3.1 Baugrenze, überbaubare Grundstücksfläche

6. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Immissionsschutz
Der flächenbezogene immissionswirksame Schalleistungspegel bezieht sich weiterhin auf eine Baufläche von 6.070 m². Somit ergibt sich trotz Vergrößerung der Baufläche keine Änderung des Lärmkontingents.

7. Grünflächen

- 7.1 Öffentliche Grünflächen
- 7.2 Private Grünflächen mit Pflanzbindung

11. Sonstige Planzeichen

- 11.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- 11.2 Maßzahlen in Meter

Hinweise

Niederschlagswasser
Anlagen zur Ableitung von Niederschlagswasser sind so zu unterhalten, dass der Wasserabfluss dauerhaft gewährleistet ist. Die Flächen sind von Abflusshindernissen freizuhalten. Überbauen oder Verfüllen, Anpflanzungen, Zäune sowie die Lagerung von Gegenständen, welche den Zu- und Abfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, sind unzulässig. Für die Versickerung vorgesehene Flächen sind vor Verdichtung zu schützen. Deshalb sind die Ablagerung von Baumaterialien, Bodenaushub oder das Befahren dieser Flächen bereits während der Bauzeit nicht zulässig.
Grundsätzlich ist für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser oder eine Einleitung in oberirdische Gewässer (Gewässerbenutzungen) eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Hierauf kann verzichtet werden, wenn bei Einleitungen in oberirdische Gewässer die Voraussetzungen des Gemeingebrauchs nach §25 WHG in Verbindung mit Art.18 Abs.1 Nr.2 BayWG mit TREN OG (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer) & bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) die Voraussetzungen der erlaubnisfreien Benutzung im Sinne der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TREN GW (Technische Regeln für das zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) erfüllt sind.

Nachrichtliche Übernahme

- vorhandene Grundstücksgrenzen
- geplante Erweiterung Gebäude
- bestehende Gebäude
- amtlich kartierte Biotope

Satzung
Mit Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Nord I" sind sämtliche rechtsverb. Festsetzungen von bisher bestehenden Bebauungsplänen oder Bauvorschriften innerhalb des räuml. Geltungsbereiches aufgehoben.

- §1 Für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Nord I" gilt die von Becker + Haindl, Klosterweg 6a, 86650 Wemding, vom ausgearbeitete Bebauungsplanänderung in der Fassung vom und die auf diesem vermerkten Festsetzungen.
- §2 Die Änderung des Bebauungsplans besteht aus der Bebauungsplanzeichnung, den daneben vermerkten Festsetzungen, der Begründung mit Umweltbericht sowie zugehörigen Gutachten.
- §3 Die Änderung des Bebauungsplans wird mit der Bekanntmachung der Genehmigung gemäß §10 BauGB rechtsverbindlich. Die Gemeinde Mertingen erlässt die 2. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Nord I" als Satzung.

- Die Rechtsgrundlagen hierfür sind:**
- Baugesetzbuch (BauGB) §2, Abs. 1, Satz 1 und §12 in der aktuell gültigen Fassung
 - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der aktuell gültigen Fassung
 - Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der aktuell gültigen Fassung
 - Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der aktuell gültigen Fassung
 - Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der aktuell gültigen Fassung

Verfahrensvermerke

- 1. **Änderungsbeschluss**
Der Gemeinderat der Gemeinde Mertingen hat in seiner Sitzung vom 24.11.2020 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Nord I" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

- 2. **frühzeitige Beteiligung**
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 24.11.2020 hat in der Zeit vom 10.02.2021 bis 10.03.2021 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 24.11.2020 hat in der Zeit vom 10.02.2021 bis 10.03.2021 stattgefunden.

- 3. **Beteiligung**
Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 30.03.2021 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.

Zu dem Entwurf der Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 30.03.2021 wurden die Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange gemäß §4 Abs.2 BauGB mit Schreiben vom um Stellungnahme gebeten. Die Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange hatten bis zum die Gelegenheit zur Stellungnahme.

- 4. **Beschluss**
Die Gemeinde Mertingen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom die Änderung des Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Mertingen, den

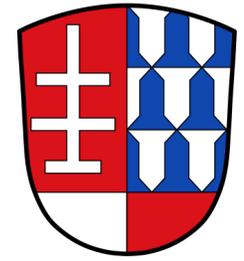
.....
Veit Meggle, 1. Bürgermeister

- 5. **Satzung**
Der Satzungsbeschluss der Änderung des Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung des Bebauungsplans wird seit diesem Tage zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die Änderung tritt damit gemäß § 10 BauGB in Kraft. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung verwiesen.

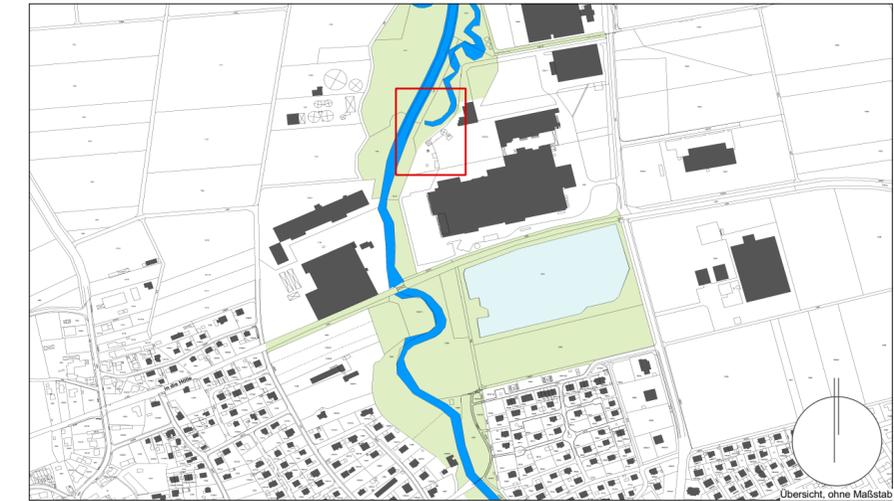
Mertingen, den

.....
Veit Meggle, 1. Bürgermeister

Gemeinde Mertingen



2. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Nord I"



Vorhabensträger: Zott SE & Co. KG Bäumenheimerstr. 25 86690 Mertingen	Planung: Becker + Haindl Architekten Stadtplaner Landschaftsarchitekten Klosterweg 6a 86650 Wemding tel 09092 1776 e-mail info@beckerhaindl-wem.de
Unterschrift	Unterschrift

Projekt:

2. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Nord I"
Vorentwurf 24.11.2020,
Entwurf 30.03.2021